

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Pößneck

Der Stadtrat der Stadt Pößneck hat in seiner Sitzung vom 22.02.2024 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) sowie der Friedhofssatzung der Stadt Pößneck folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Pößneck beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der von der Stadt Pößneck verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Pößneck in der jeweils gültigen Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt, die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung anerkennt oder sonst nach Gesetz zu tragen hat. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 - a) bei Benutzungsgebühren nach Anlage 1 Nr. 1 – 6.4. mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und
 - b) bei Verwaltungsgebühren nach Anlage 1 Nr. 7 mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebührenschild an Nutzungsrechten von Gruften entsteht erst, wenn eine Leiche oder Urne bestattet wird bei der eine gesetzliche Ruhefrist besteht.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenberechnung

Die Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.06.2009 außer Kraft.

Pößneck, den **18. April 2024**

Stadt Pößneck
Michael Modde
Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird darauf hingewiesen, dass für eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, die Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Gebührenverzeichnis

1. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, Aufbahrungsraum und Kühlzellen			
1.1.	Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier inkl. Reinigung		173,00 €
1.2.,	Benutzung des Abschiedsraumes für eine Aufbahrung		137,00 €
1.3.	Benutzung der Kühlzellen für 7 Kalendertage		47,00 €
2. Grabherstellung			
2.1.	Kindererdgrab		54,00 €
2.2.	Reihengrabstätten / Wahlgrabstätten		494,00 €
2.3.	Urnengrabstätten		54,00 €
2.4.	Urnennischen		27,00 €
3. Erwerb von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten			
3.1.	Kindererdgrab	20 Jahre	210,00 €
3.2.	Verlängerung Kindererdgrab	pro Jahr	10,50 €
3.3.	Reihengrabstätte	20 Jahre	800,00 €
3.4.	Einzelwahlgrabstätte	20 Jahre	860,00 €
3.5.	Verlängerung Einzelwahlgrabstätte	pro Jahr	43,00 €
3.5..	Doppelwahlgrabstätte	20 Jahre	1.080,00 €
3.6.	Verlängerung Doppelwahlgrabstätte	pro Jahr	54,00 €
4. Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten			
4.1.	Urnenreihengrabstätte	15 Jahre	540,00 €
4.2.	Urnenwahlgrabstätte	15 Jahre	570,00 €
4.3.	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte	pro Jahr	38,00 €
4.4.	Urnenstätte liegend zzgl. Grabpflegegebühren nach Nr. 5.2.	15 Jahre	510,00 €
4.5.	Verlängerung zzgl. Grabpflegegebühren nach Nr. 5.3.	pro Jahr	34,00 €
4.6.	Urnennische	15 Jahre	495,00 €

4.7.	Verlängerung	pro Jahr	33,00 €
4.8.	Urnengemeinschaftsanlage zzgl. Grabpflegegebühren nach Nr. 5.1.	15 Jahre	510,00 €
4.9.	Baumgrab zzgl. Grabpflegegebühren nach Nr. 5.4.	15 Jahre	510,00 €
4.10.	Verlängerung zzgl. Grabpflegegebühren nach Nr. 5.5.	pro Jahr	34,00 €
4.11.	Gruft	50 Jahre	3.000,00 €
4.12.	Verlängerung	pro Jahr	60,00 €
5. Grabpflegegebühren			
5.1.	Urnengemeinschaftsanlagen		150,00 €
5.2.	Urnenstätte liegend	15 Jahre	585,00 €
5.3.	Verlängerung	pro Jahr	39,00 €
5.4.	Baumgrab	15 Jahre	345,00 €
5.5.	Verlängerung	pro Jahr	23,00 €
6. Grabauflösung			
6.1.	Räumung Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte		533,00 €
6.2.	Räumung Urnenreihengrabstätte / Urnenwahlgrabstätte		333,00 €
6.3.	Räumung Urnennische		200,00 €
6.4.	Urne ausbetten	je Urne	66,00 €
7. Verwaltungsgebühren			
7.1.	Grabvergabe	nach Zeitaufwand je 15 Minuten	14,00 €
7.2.	Urnenanforderungen	Je Anforderung	5,00 €
7.3.	Ausstellen von Graburkunden	je Urkunde	5,00 €
7.4.	Anträge auf Abweichungen von Grabgrößen	nach Zeitaufwand je 15 Minuten	14,00 €
7.5.	Erteilen von Genehmigungen für Gewerbetreibende	Einmalige Tätigkeit	14,00 €
		Jahrgenehmigung	28,00 €
7.6.	Übertragung von Nutzungsrechten		10,00 €

7.7.	Bearbeiten von Anträgen (z.B. Umbettung) oder Erlass von Anordnungen im Bereich der Grabpflege, Unterhaltung oder Verkehrssicherheit	nach Zeitaufwand je 15 Minuten	14,00 €
------	--	--------------------------------	---------

